

## 1 Sinn und Zweck der Ehrungsordnung

Durch diese Ehrungsordnung soll Einzelmitgliedern der dem Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e.V. (BVBW) angeschlossenen Ortsvereine eine Auszeichnung und Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft bei tadelloser Haltung, für aktive Mitarbeit in Gremien des BVBW und der Vereine, für die aktive Ausübung unserer Sportart, für ihre Verbreitung und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

## 2 Antragstellung

Antragsberechtigt sind:

- a) das Präsidium des BVBW,
- b) die Ortsvereine, wobei die Sportkreise eine Stellungnahme abzugeben haben.

Die Antragstellung muss schriftlich an die Geschäftsstelle des BVBW erfolgen und unter Bezugnahme auf diese Ehrungsordnung begründet sein. Insbesondere sind die Zeiten und Funktionen des zu ehrenden Mitglieds aufzuführen.

## 3 Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrennadel in Bronze entscheidet der Präsident alleine.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen zur Ehrennadel in Gold und Silber entscheidet das Präsidium des BVBW. Stellt das Präsidium für eines seiner Mitglieder Antrag auf Ehrung für seine Tätigkeit im Präsidium, so trifft die Entscheidung der Gesamtvorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Ehrungsantrages muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den Antragsteller erfolgen. Der Antragsteller kann die Ablehnung durch den Ehrenrat auf Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

## 4 Ehrungsgrade

- (1) Es werden folgende Ehrungsgrade verliehen; zur Erlangung der Ehrennadeln sind folgende Punktzahlen erforderlich:

Ehrennadel in Gold	50 Punkte
Ehrennadel in Silber	30 Punkte
Ehrennadel in Bronze	15 Punkte

- (2) Mitgliedschaft und Funktionen werden mit folgenden Faktoren bewertet, wobei der Faktor sich immer auf ein Jahr bezieht. Vorstandsfunktionen sind die in der jeweiligen Satzung genannten Positionen.

Mitgliedschaft im Ortsverein)	1,0
Vereinsvorstandsmitglied	1,2
Vorsitzende/r eines Vereines	1,8
Personen mit besonderen Aufgaben	2,0
Sachbearbeiter	2,5
Kreissportwart/in	3,0
Kreisvorsitzende/r	3,0
Landesvorstandsmitglied	4,0
Präsident/in des Verbandes	4,0

- (3) Doppelfunktionen/Personalunion innerhalb eines Vorstandes auf einer Ebene (Verein, Sportkreis, Verband) werden nur einfach bewertet, d. h., immer die höhere Funktion kommt zur Anrechnung. Mitarbeit in Ausschüssen und anderen Gremien gilt nicht als Vorstandsfunktion im Sinne dieser Ordnung.

- (4) Das Präsidium kann im Ausnahmefall bei Personen mit besonderen Verdiensten um den BVBW und dessen sportlichen und sportpolitischen Ziele bis zu 15 Punkten zu den ansonsten erreichten hinzufügen.

<b>Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.</b>		
<b>Ehrungsordnung</b>	<b>C 5</b>	Seite 2 von 2 Stand 16.07.2017

## **5 Ehrenmitgliedschaften**

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt, auf Antrag des Präsidiums, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen.
- (2) Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten/in ist der mehrere Amtszeiten umfassende erfolgreiche und verantwortungsvolle Einsatz in der entsprechenden Funktion und die Übergabe des Amtes bei vorbildlicher Haltung.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind gemäß Satzung zu den Delegiertenversammlungen einzuladen, Ehrenpräsidenten/innen auch zu den Präsidiums- und Gesamtvorsitzungen. Sie haben in den Gremien beratende Stimmen.

## **6 Ehrungen für Vereine**

- (1) Mitglieds-Vereine des BVBW können für ihr langjähriges Bestehen eine finanzielle Ehrengabe aus der BVBW-Kasse erhalten. Diese ist wie folgt gestaffelt:
- (2)
  - 25 Jahre → 250.-€
  - 50 Jahre → 500.-€
  - 75 Jahre → 750.-€
  - 100 Jahre → 1000.-€
  - 125 Jahre → 1250.-€
- (3) Der Antrag zum Erhalt der Zuwendung ist an die Geschäftsstelle zu richten und wird vom Präsidium entschieden. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des BVBW. Zum Nachweis des Bestehens ist der erste Vereinsregisterauszug des Vereins mit dem Antrag an die Geschäftsstelle zu senden.

## **7 Schlussabstimmungen**

- (1) Diese Ehrungsordnung ist auch auf die Mitgliedszeiten und Funktionen bei den in § 1 Abs. 2 der Verbandsatzung genannten Rechtsvorgängern anzuwenden.
- (2) Diese Ehrungsordnung tritt am 16.07.2017 in Kraft
- (3) Bei neuen Erkenntnissen kann diese Ehrungsordnung durch das Präsidium geändert werden. Die Kontrolle obliegt dem Gesamtvorstand.